



## **Teil 3 - § 1838 BGB: Die neue Vermögenssorge**

Referenten:

Dipl.-Rechtspfleger Uwe Harm

Dipl.-Sozialarbeiter u. Berufsbetreuer Michael  
Heßler

Moderation:

Dipl.-Rechtspflegerin Birgit Holtermann



### **Neu: § 1838 Abs. 1 BGB**

(1) Der Betreuer hat die Vermögensangelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe des § 1821 wahrzunehmen. Es wird vermutet, dass eine Wahrnehmung der Vermögensangelegenheiten nach den §§ 1839 bis 1843 dem mutmaßlichen Willen des Betreuten nach § 1821 Absatz 4 entspricht, wenn keine hinreichenden konkreten Anhaltspunkte für einen hiervon abweichenden mutmaßlichen Willen bestehen.



## Inhalt Abs.1:

Der Betreuer hat auch die Vermögensangelegenheiten des Betreuten nach **Maßgabe des § 1821 BGB** wahrzunehmen!

Diese Bekräftigung soll die bisherige Unsicherheit beseitigen (Wohlfrage / Anwendung Vormundschaftsrecht / Haftung usw.)

Satz 2 = gesetzliche Vermutung zu Schutznormen.

**In Abs. 1 geht es also um Wünsche zur Verwendung des eig. Vermögens.**



## § 1821 BGB

Abs. 1 = Erforderlichkeitsgrundsatz auch für die Betreuungsführung (Unterstützung z. B. durch Begleitung vor Vertretung).

Abs. 2 = Wünsche des Betreuten sind erster Maßstab (auch frühere)

Abs. 3 = Ausnahmen (Gefährdungen, kein freier Wille)

Abs. 4 = Fehlt aktueller Wille oder liegen Ausnahmen

Abs. 3 vor, ist der mutmaßliche festzustellen und als Maßstab zu nehmen.

Abs. 5 = Kontakt- und Besprechungsgebot



## Anwendungsfälle

### 1. **Betreuer äußert Wünsche und kann auch allein handeln.**

Entstehen dadurch Gefährdungen für die finanzielle Grundsicherung und kann der Betreute dies nicht erkennen und entsprechend handeln, muss der Betreuer als ultima ratio an einen Einwilligungsvorbehalt denken.

**2. Entscheidungen und Wünsche sind nicht feststellbar** und können auch nicht mit Unterstützung herbeigeführt werden.

Der Betreuer hat dann gem. § 1821 Abs. 4 den mutmaßlichen Willen festzustellen und als Maßstab zu nehmen.

### 3. **Betreuer äußert Wünsche zu seiner Lebensgestaltung, benötigt Unterstützung**

Grundsätzlicher Maßstab für das Betreuerhandeln,.

Entstehen aber dadurch Gefährdungen für die finanzielle Grundsicherung oder Gesundheit und kann er dies nicht erkennen und entsprechend handeln, darf der Betreuer diese Wünsche nicht umsetzen, muss dann aber gem. § 1821 Abs. 4 alternativ den mutmaßlichen Willen feststellen und als Maßstab nehmen.



## Aufgabe und Befugnisse des Betreuers

Wenn es um die Frage der **Verwendung** des Vermögens geht,  
hat der Betreuer die Verantwortung und muss den Fall dahin beurteilen,  
ob die Wünsche mit dem generellen Vorrang zu akzeptieren sind  
oder (nur)  
ein Fall des § 1821 Abs. 3 BGB vorliegt.

**Folge:** mutmaßlichen Wille feststellen und zum Maßstab nehmen.



## Neu: § 1838 Abs. 2 BGB

(2) Soweit die nach Absatz 1 Satz 1 gebotene Wahrnehmung der Vermögensangelegenheiten von den in den §§ 1839 bis 1843 festgelegten Grundsätzen abweicht, hat der Betreuer dies dem Betreuungsgericht unverzüglich unter Darlegung der Wünsche des Betreuten anzuzeigen. Das Betreuungsgericht kann die Anwendung der §§ 1839 bis 1843 oder einzelner Vorschriften ausdrücklich anordnen, wenn andernfalls eine Gefährdung im Sinne des § 1821 Absatz 3 Nummer 1 zu besorgen wäre.



## In Abs. 2 geht es um die Verwaltung des Vermögens:

Wünsche können direkt oder indirekt die *Verwaltung* des eigenen Vermögens betreffen (Abweichung von Schutznormen)



## Abweichungen von den Schutznormen:

Wünsche des Betreuten zur Verwendung können die folgenden Schutznormen betreffen:

§ 1839 BGB = Verfügungsgeld auf Girokonto

§ 1840 BGB = Bargeldloser Zahlungsverkehr im Regelfall

§ 1841 BGB = Anlagepflicht

§ 1842 BGB = Sicherungseinrichtung d. Kreditinstituts zwingend

§ 1843 BGB = Hinterlegung von Wertpapieren



## Folge: Anzeigepflicht des Betreuers

Anzeige unter Darlegung der Wünsche des Betreuten.  
Also ein qualifizierter Bericht mit eigener Einschätzung.

Betreuungsgericht kann dem entgegen Anordnungen für die Verwaltung treffen, wenn andernfalls eine Gefährdung im Sinne des § 1821 Absatz 3 Nummer 1 zu besorgen wäre.



## Entscheidung des Gerichts

Eigene Ermittlungen:

Wünsche mit freien oder lediglich natürlichen Willen?

(liegt echte Selbstbestimmung vor oder nur ein krankheitsbedingter Wille?)

Wird die finanzielle Grundlage des Betreuten gefährdet?

Persönliche Anhörung wird in der Regel erforderlich sein, falls die Aktenlage nicht schon eindeutig ist.

Entscheidung:

a) Wünsche werden akzeptiert, Mitteilung an Beteiligte;

b) Anordnung notwendig, Beschluss mit Begründung und RM-Belehrung



## Maßstab der gerichtlichen Entscheidung

**Auch hier gilt § 1821 BGB!**

Zwei Feststellungen für eine ablehnende „Anweisung“ des Gerichts

nach § 1838 Absatz 2 müssen vorliegen:

a) Der Wunsch muss im Sinne § 1821 Abs. 3 Nr. 1 BGB erheblich selbstschädigend sein;

b) Der Betreute kann das nicht erkennen oder nach Einsicht handeln (also kein frei gebildeter Wille).



## Zusammenfassung

Wünsche zur Verwendung sind grundsätzlich bindend. Gefährden sie den Betreuten oder dessen Vermögen mit den weiteren Voraussetzungen des § 1821 Abs. 3, muss der Betreuer alternativ den mutmaßlichen Willen zum Maßstab nehmen.

Betreffen Wünsche auch die Verwaltung des Vermögens, hat der Betreuer dies dem Gericht anzuzeigen. Das Gericht ermittelt und entscheidet.

Maßstab für beide Fälle: § 1821 BGB



Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts v. 04.05.2021, BGBl. 2021, S. 882-937, in Kraft ab 01.01.2023:

Gesetzestext:

[https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=BundesanzeigerBGBl&start=//\\*\[@attr id=%27bgbl121s0942.pdf%27\]# bgbl %2F%2F\\*%5B%40attr id%3D%27bgbl121s0882.pdf%27%5D 1621249889918](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=BundesanzeigerBGBl&start=//*[@attr id=%27bgbl121s0942.pdf%27]# bgbl %2F%2F*%5B%40attr id%3D%27bgbl121s0882.pdf%27%5D 1621249889918)

Hinweise zum Gesetzgebungsverfahren

[https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Reform\\_Betreuungsrecht\\_Vormundschaft.html](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Reform_Betreuungsrecht_Vormundschaft.html)

Online Lexikon Betreuungsrecht

<https://www.betreuungsrecht.de/betreuung/wiki/Betreuungsrechtsreform>